



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 7. November 2025
GZ 2025-0.828.038

Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 13. Oktober 2025, GZ: 2025-0.785.735, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

(1) Mit dem Eltern-Kind-Pass-Gesetz, BGBl. I Nr. 82/2023 wurde ein Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm und ein elektronischer Eltern-Kind-Pass kundgemacht. Das Datum des Inkrafttretens wesentlicher Bestimmungen dieses Gesetzes soll mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr von ursprünglich 1. Jänner 2026 auf 1. Oktober 2026 verschoben werden. Weiters sieht das neue Gesetz eine Erweiterung des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms (zusätzliche Hebammenberatung, zusätzlicher Ultraschall, erweiterte Laborleistungen, Gesundheitsgespräch) und eine Aktualisierung der elektronischen Eltern-Kind-Pass Anwendung vor.

Schließlich wird entsprechend der zeitlichen Verschiebung des elektronischen Eltern-Kind-Passes auch die korrespondierende Regelung im Kinderbetreuungsgeldgesetz angepasst, die für Geburten ab dem 1. Jänner 2026 eine automatisierte Bereitstellung der für den Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes relevanten Daten zu den Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen im Kinderbetreuungsgeld-Programm vorsah.

(2) Zu der geplanten Verschiebung des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms weist der RH darauf hin, dass das aktuelle Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm noch aus dem Jahr 2013 stammt, obwohl bereits seit Herbst 2019 ein fachliches Konzept für eine evidenzbasierte Überarbeitung des Programms vorliegt.

Der RH hat dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in seinem Bericht „Gesundheitsförderung und Prävention“, Reihe Bund 2023/1, TZ 22, empfohlen, auf eine Entscheidung über die Inhalte des bereits erarbeiteten fachlichen Konzepts für ein evidenzbasiertes

Mutter-Kind-Pass-Programm und in der Folge umgehend auf seine Umsetzung hinzuwirken.

Weiters empfahl der RH dem damaligen Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend in seinem Bericht „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“, Reihe Bund 2020/24, TZ 20, in Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungsträgern zu erheben, ob Daten zu Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zukünftig für die Anspruchskontrolle beim Kinderbetreuungsgeld nutzbar gemacht werden könnten, und gegebenenfalls auf eine dahingehende Änderung der gesetzlichen Grundlagen hinzuwirken.

Der RH hält daher kritisch fest, dass mit dem vorliegenden Entwurf die geplante Aktualisierung des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms neuerlich verzögert wird, und damit auch weiterhin keine Berücksichtigung der o.a. Empfehlungen des RH erfolgt.

(3) Laut § 6 Abs. 1 des derzeit geltenden Eltern-Kind-Pass-Gesetzes ist die Schaffung einer standardisierten elektronischen Schnittstelle zur Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) als Verpflichtung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers bzw. der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin formuliert, die am 1. Jänner 2028 in Kraft treten würde. Mit dem vorliegenden Entwurf soll diese Verpflichtung in eine Kann-Bestimmung abgeändert werden. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf führen hierzu aus, dass mit der Verschiebung des Inkrafttretens des EPKG auch eine Verschiebung der ELGA-Anbindung zu erwarten sei.

In seinem Bericht „Elektronische Gesundheitsakte ELGA und ELGA GmbH“, Reihe Bund 2024/32, wies der RH darauf hin, dass eine vollständige Elektronische Gesundheitsakte Gesundheitsdiensteanbietern sowie Patientinnen und Patienten einen Gesamtüberblick über Erkrankungen und Behandlungen bieten könne. Mehrere Empfehlungen in diesem Bericht zielten auf die Vollständigkeit von ELGA ab, so beispielsweise die an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und den Dachverband gerichtete Empfehlung in TZ 12, gemeinsam mit den Ländern bei der Anwendung eBefund die schreibende Anbindung des niedergelassenen Bereichs an ELGA voranzutreiben und insbesondere eine Lösung für die Übermittlung von Bilddaten aus der Radiologie sowie die Anbindung der niedergelassenen Labore zu finden, um die Vollständigkeit von ELGA zu erreichen.

Der RH weist in diesem Zusammenhang kritisch darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung von einer Verpflichtung in eine Kann-Bestimmung zu weiteren Verzögerungen bei Ergänzungen der ELGA führen könnte, die einen Gesamtüberblick über Erkrankungen und Behandlungen und damit eine Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen aus dem Bericht „Elektronische Gesundheitsakte ELGA und ELGA GmbH“, Reihe Bund 2024/32, entgegenstehen würden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat